

Die neuen Incoterms®-Regeln 2020



Liebe Leserin,
lieber Leser,

*pünktlich zum Jahreswechsel sind die neuen Incoterms®-Regeln 2020 am 01.01.2020 in Kraft getreten. Es handelt sich um weltweit anerkannte Bedingungen für die standardisierte Abwicklung von internationalen Liefergeschäften. Die erste Fassung der Incoterms®-Regeln (Abkürzung für **International **Commercial **Terms**) ist bereits aus dem Jahr 1936, seither werden die Incoterms® in regelmäßigen Abständen aktualisiert.*****

Grundsätzlich gilt, dass auch die „alten“ Klauseln mit der neuen Fassung nicht ihre Gültigkeit verlieren. Insofern können auch die Incoterms®-Klauseln 2010 weiter verwendet werden. Es empfiehlt sich jedoch, perspektivisch auf die neuen Klauseln des Jahres 2020 umzusteigen.

Aus diesem Grund habe ich Ihnen nachstehend einige grundsätzliche Anmerkungen zur praktischen Anwendung der Incoterms®-Regeln 2020 zusammengestellt. Hinsichtlich der Einzelheiten zu den einzelnen Klauseln sollte der genaue Text der Incoterms®-Regeln 2020 herangezogen werden. Sie erhalten das Buch in jeder Buchhandlung (ISBN 978-3-929621-73-0).



Hinsichtlich der praktischen Anwendung empfehle ich Ihnen auch unser Tagesseminar „Die neuen Incoterms®-Regeln 2020 sicher anwenden“, in dem die einzelnen Regeln und Klauseln detailliert besprochen werden. Im Seminar werden viele Praxisfälle aus den Bereichen Logistik, Zoll (Einfuhr und Ausfuhr), Umsatzsteuer, Ausfuhrkontrolle, Statistik und vieles mehr behandelt. Einzelheiten finden Sie unter www.export-verlag.de

Für heute wünsche ich Ihnen einen erfolgreichen Start in das Neue Jahr 2020 und freue mich, Sie bei Gelegenheit wieder persönlich zu begrüßen.

Herzliche Grüße

Ihr Stefan Schuchardt
ICC-Zertifikatsnummer DE/2019-0117

Rechtlicher Hinweis

Incoterms® and the Incoterms® 2020 logo are trademarks of ICC. Use of these trademarks does not imply association with, approval of or sponsorship by ICC unless specifically stated above. The Incoterms® Rules are protected by copyright owned by ICC. Further information on the Incoterm® Rules may be obtained from the ICC website [iccwbo.org](http://www.iccwbo.org) (<http://www.iccwbo.org>).

Was regeln die Incoterms®-Klauseln 2020

Die Incoterms®-Regeln klären zwischen Käufer und Verkäufer, an welcher Stelle der Gefahrübergang erfolgen soll und wer bis zu welcher Stelle die Kosten der Lieferung zu tragen hat. Es handelt sich um standardisierte Handelspraktiken für jede beliebige Art von Erzeugnissen (Waren); nicht jedoch beispielsweise für Dienstleistungen. Um eine Incoterms®-Klausel rechtsgültig in einen Kaufvertrag einzubeziehen, wäre beispielsweise eine Formulierung wie folgt möglich: „vereinbart wird [Incoterms®-Klausel, zum Beispiel FCA] [Lieferort, z. B. Kassel] Incoterms® 2020.“ Es wird empfohlen, den Ort der Lieferung so genau wie möglich anzugeben (zum Beispiel Kassel, Industriestraße 12).

Damit sind die Incoterms®-Regeln zwar Bestandteil eines Kaufvertrages, stellen aber keinen eigenständigen Kaufvertrag dar. Komplexe Sachverhalte müssen unbedingt im Kaufvertrag separat geregelt werden, da die standardisierten Incoterms®-Regeln verschiedene wesentliche Punkte nicht umfassen:

- die Incoterms®-Regeln 2020 spezifizieren **nicht** Art und Güte oder die Zahlungsbedingungen der gelieferten Waren,
- die Incoterms®-Regeln 2020 umfassen **nicht** den Eigentumsübergang der Ware
- die Incoterms®-Regeln 2020 geben **keine** Informationen über Export- und Importverbote oder Genehmigungspflichten,
- die Incoterms®-Regeln 2020 treffen **keine** Aussage zur Höhe von Zöllen oder zur Anwendbarkeit von Embargos,
- die Incoterms®-Regeln 2020 geben **keine** Auskunft über das anwendbare Recht oder den Gerichtsstand
- die Incoterms®-Regeln 2020 gelten nur für reine Warenlieferungen (im Zeitpunkt der Lieferung bewegliche, körperliche Gegenstände), **nicht** jedoch für Software, Patente, Lizenzen, Dienstleistungen (z. B. Montagen), Immobilien, Forderungen etc.

Maßgebend ist übrigens die **englische Fassung**. Falls der deutsche Text vereinbart werden soll, ist dies möglich: „...es gilt die deutsche Textfassung...“

Incoterms® 2020: was ist neu?

Grundsätzlich gilt, dass auch die „alten“ Klauseln mit der neuen Fassung **nicht** ihre Gültigkeit verlieren. Insofern können auch die Incoterms®-Klauseln 2010 weiter verwendet werden. Es empfiehlt sich jedoch, perspektivisch auf die neuen Klauseln des Jahres 2020 umzusteigen.

Die neue Fassung der Incoterms®-Regeln gibt zunächst vorangestellt vor den eigentlichen Klauseln ausführliche praxisgerechte Hinweise unter dem Titel „Erläuternde Kommentare für den Nutzer“ und hat insgesamt einen verbesserten systematischen Aufbau. Damit wird es dem Anwender erleichtert, für den jeweiligen Lieferfall die geeignete Incoterms®-Klausel zu finden. Die bisherige Klausel „DAT“ (Delivered at Terminal) wurde in „DPU“ (Delivered at Place Unloaded) umbenannt und steht in veränderter Reihenfolge jetzt nach der Klausel „DAP“ (Delivered at Place).

Die neue Fassung bietet auch einen verbesserten Überblick über die Kostenaufteilung zwischen Käufer und Verkäufer, da die Kosten nur noch an einer Stelle benannt werden und nicht mehr, wie in der alten Fassung, an verschiedenen Stellen.

Anders als bei der alten Fassung wurden in den Incoterms®-Regeln 2020 erstmals verschiedene Deckungsstufen des Versicherungsschutzes eingeführt: bei CIF (Seefracht) bleibt es bei der Basisdeckung gemäß Institute Cargo Clauses (C) und bei CIP (multimodaler Transport) gilt

standardmäßig der für den Kunden bessere Versicherungsschutz nach Institute Cargo Clauses (A), wenngleich die Parteien in beiden Fällen im Kaufvertrag einen abweichenden Schutz vereinbaren können.

Bei den Klauseln FCA, DAP, DPU und DDP wurde durch Erweiterung des Wortlauts erstmals der Transport mit eigenen Beförderungsmitteln geregelt. Damit bieten die Incoterms®-Regeln 2020 für den Verkäufer die Möglichkeit, bei den Klauseln DAP, DPU und DDP den Transport in eigener Verantwortung durchzuführen (bisher wurde immer auf den Transport durch einen Dritten – z. B. Spediteur - abgestellt). Gleiches gilt für die Klausel FCA für den Käufer.

Während transportbezogene Sicherheitsanforderungen in den früheren Fassungen der Incoterms®-Klauseln eine eher untergeordnete Rolle spielten, hat nunmehr der Verkäufer auf die Einhaltung von branchenüblichen Sicherheitsvorkehrungen zu achten. Neben der Transportsicherheit (z. B. Ladungssicherung, Einhaltung verkehrsrechtlicher, umweltrechtlicher und sicherheitstechnischer Normen und Vorschriften) bezieht dies den Schutz vor Sicherheitsbedrohungen innerhalb der Lieferkette (Verringerung bzw. Vermeidung von Verlusten durch Kriminalität) mit ein.

Neu ist auch, dass die Klausel FCA um Bordkonnossemente (sog. „An-Bord-Vermerk“) als zusätzliche Option erweitert wurde. Dies bietet die Möglichkeit, dass der Käufer dem Verkäufer ein Konnossement mit einem An-Bord-Vermerk zur Verfügung stellen kann. Demnach erfolgt die Lieferung (*wie bisher*) mit Verladen der Ware auf das vom Käufer bestimmte Transportmittel. *Zusätzlich* wird der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer nach Verladung der Ware an Bord eines Schiffes ein An-Bord-Konnossement auszustellen, damit der Verkäufer dieses bei der Bank für die Zahlung einreichen kann. Der Käufer benötigt den „On board B/L“ später, um im Bestimmungshafen über die Ware verfügen zu können.

Fazit: obwohl der grundsätzliche Aufbau der neuen Incoterms®-Regeln 2020 mit Ausnahme der veränderten Reihenfolge bei den D-Klauseln auf den ersten Blick dem bewährten Schema ähnelt, gibt es zahlreiche Änderungen im Detail. Es wird daher empfohlen, sich zeitnah mit der Anwendung der neuen Incoterms®-Regeln 2020 auseinanderzusetzen, wenngleich natürlich auch die bisherigen Incoterms® 2010 weiterhin verwendet werden dürfen.

Hinweis: gerne können Sie unter Kennziffer 20-01-15 eine kompakte Übersicht zu den Incoterms®-Klauseln 2020 bei unserer Redaktion unter info@export-verlag.de anfordern.

Die 4 Gruppen von Incoterms®-Klauseln: Unterteilung in E-/ F-/ C- und D-Gruppe

Wie bisher können die Incoterms®-Klauseln in vier Gruppen wie folgt eingeteilt werden:

Gruppe	Betroffene Klauseln	Rechtsfolge
E-Gruppe	EXW	Holschuld Kosten- und Gefahrübergang am Lieferort
F-Gruppe	FCA, FAS, FOB	Schickschuld (Versendungskauf) Kosten- und Gefahrübergang am Lieferort
C-Gruppe	CPT, CIP, CFR, CIF	Schickschuld (Versendungskauf) 2-Punkt-Klausel: Gefahr- und Kostenübergang fallen auseinander! Gefahrübergang bereits nach Verladung am Lieferort Kostenübergang später bei Ankunft am Bestimmungsort
D-Gruppe	DAP, DPU, DDP	Bringschuld Kosten- und Gefahrübergang am Bestimmungsort

Quelle: Auszug aus dem Tagesseminar „Die neuen Incoterms®-Regeln 2020 sicher anwenden“, EXPORT-Verlag

Aus Sicht des Verkäufers ist die die Klausel EXW im Hinblick auf Kosten- und Gefahrtragung am vorteilhaftesten, es folgt über F-Klauseln und die C-Klauseln bis hin zu D-Klauseln schrittweise die Verlagerung der Kosten- und Gefahrtragung zugunsten des Käufers. **Dennoch sollten die beiden extremen Positionen „EXW“ und „DDP“ nur mit äußerster Vorsicht verwendet werden. Mehr dazu finden Sie in den nachstehenden Ausführungen zu den einzelnen Klauseln.**

Das folgende Schaubild stellt die Risikoverteilung vom Verkäufer auf den Käufer noch einmal stark vereinfacht dar:

Klausel	Zoll Ausfuhr	Verladen	Kosten-tragung	Transp.-auftrag	Ver-sicher-ung	Gefahr-tragung	Transit-verf.	Ent-laden	Zoll-Einfuhr
EXW	Käufer	Käufer	Käufer	Käufer		Käufer	Käufer	Käufer	Käufer
FCA	Verkäufer	Verkäufer	Käufer	Käufer		Käufer	Käufer	Käufer	Käufer
CPT	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer		Käufer	Käufer	Käufer	Käufer
CIP	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer	Käufer	Käufer	Käufer	Käufer
DAP	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer		Verkäufer	Verkäufer	Käufer	Käufer
DPU	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer		Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer	Käufer
DDP	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer		Verkäufer	Verkäufer	Käufer	Verkäufer
FAS	Verkäufer	Käufer	Käufer	Käufer		Käufer	Käufer	Käufer	Käufer
FOB	Verkäufer	Verkäufer	Käufer	Käufer		Käufer	Käufer	Käufer	Käufer
CFR	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer		Käufer	Käufer	Käufer	Käufer
CIF	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer	Käufer	Käufer	Käufer	Käufer

Quelle: Auszug aus dem Tagesseminar „Die neuen Incoterms®-Regeln 2020 sicher anwenden“, EXPORT-Verlag

Häufige Fehler in der Anwendung der Incoterms®-Klauseln

In der Praxis erleben wir es oft, dass Incoterms®-Klauseln falsch angewendet werden. So dürfen beispielsweise Seefrachtklauseln nicht für Luftfracht verwendet werden und die Klauseln für den See- und Binnenschifftransport sind für Containerversand nicht geeignet, da der Containerversand immer bereits an Land beginnt und über den Seeweg wiederum an Land endet (multimodaler Transport = es sind mehrere Beförderungsmittel involviert). Auch in innergemeinschaftlichen „Reihengeschäften“ kann die Wahl der Incoterms®-Klauseln EXW oder FCA vom Lieferanten auf den ersten Abnehmer (Zwischenhändler) zu einer im Inland steuerbaren und steuerpflichtigen Lieferung führen, wenn der tatsächlich letzte Abnehmer Frachtzahler ist (Folge: Bruttorechnung mit deutscher USt).

Fazit: Durch ungenaue Angabe von Incoterms®-Klauseln können sich in Verträgen Lücken, Überschneidungen, unnötige Kosten und unerwartete Risiken ergeben. **Es sollte daher zwingend darauf geachtet werden, die für den jeweiligen Lieferfall passenden Lieferbedingung zu wählen.**

Je nach Transportart werden zwei Gruppen von Incoterms®-Klauseln wie folgt unterschieden:

- Klauseln für alle Transportarten, sog. „multimodaler Transport“
- Klauseln für See- und Binnenschifftransporte

Gruppe 1: Klauseln für alle Transportarten, sog. „multimodaler Transport“

EXW	Ab Werk Ex Works
FCA	Frei Frachtführer Free Carrier
CPT	Frachtfrei Carriage Paid To
CIP	Frachtfrei versichert Carriage and Insurance Paid To
DAP	Delivered at Place
DPU	Delivered at Place Unloaded
DDP	Delivered Duty Paid

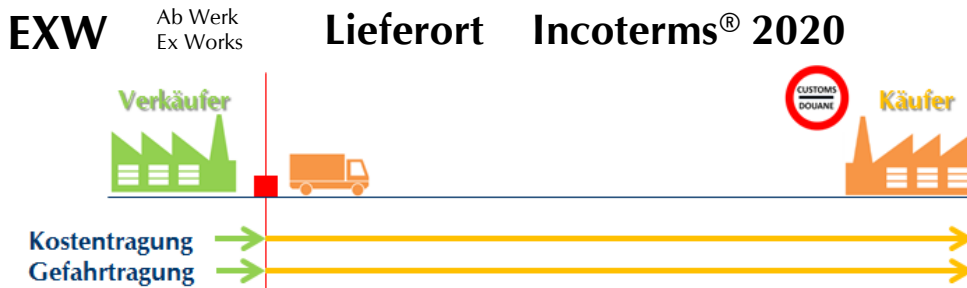


Die Klauseln für den „multimodalen“ Transport werden verwendet, wenn sich der Übergabeort nicht auf einem Schiff befindet. Sie markieren

- den Ort, an dem der Verkäufer die Ware einem Frachtführer übergibt (bei EXW zur Verfügung stellt), oder
- den Ort, an dem die Waren dem Käufer (z. B. vom Frachtführer) zur Verfügung gestellt werden

Quelle: Auszug aus dem Tagesseminar „Die neuen Incoterms®-Regeln 2020 sicher anwenden“, EXPORT-Verlag

Die Klausel EXW



Beispiel: EXW (benannter Lieferort) Incoterms® 2020

EXW Musterstadt, Industriestraße 12, Incoterms® 2020

Quelle: Auszug aus dem Tagesseminar „Die neuen Incoterms®-Regeln 2020 sicher anwenden“, EXPORT-Verlag

Kostenübergang und **Gefahrübergang** erfolgen mit **Bereitstellung** der Ware am Lieferort. Dieser Lieferort kann sich auf dem Betriebsgelände des Verkäufers befinden. Der Ort sollte so genau wie möglich bezeichnet werden (z. B. Straße oder Lieferstelle „Tor 3“)

Die Klausel EXW ist die Minimalverpflichtung für den Verkäufer. Der Verkäufer muss die Ware weder Verladen noch zur Ausfuhr freimachen. Dies ist jedoch lediglich die Betrachtung nach den Incoterms®-Regeln. Zollrecht, Außenwirtschaftsrecht und auch Handels- und Verkehrsrecht kann von dieser Betrachtung abweichen und ist als geltendes Recht natürlich vorrangig vor den zwischen Käufer und Verkäufer vereinbarten Incoterms®-Klauseln zu beachten.

So ist der zollrechtliche Ausführer eindeutig in Artikel 1 (19) UZK-DVO definiert. Von diesem in der EU geltenden Recht kann auch durch die Anwendung einer Incoterms®-Klausel wie EXW nicht abgewichen werden. Zollrechtlich kann der Verkäufer auch bei Verwendung der Klausel EXW zum Ausführer nach Art. 1 Nr. 19 b) ii) UZK-DA bestimmt werden, wenn z. B. keiner anderen unionsansässigen Person vertraglich die Bestimmungsbefugnis übertragen wurde und der Ab-Werk-Vertrag als Vertrag über das Verbringen gestaltet ist. Das ist z. B. dann der Fall, wenn der Käufer in dem Kaufvertrag verpflichtet wird, die Waren zu exportieren oder eine umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferung („tax free export“) vereinbart wird.

Die Erstellung eines ABD für die Ausfuhr ist auch regelmäßig im Interesse des Verkäufers, da dieser bei Ausfuhren im zweistufigen Normalverfahren zwingend den Ausgangsvermerk als steuerrechtlichen Nachweis benötigt.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommen wir, wenn wir den außenwirtschaftsrechtlichen Ausführer ermitteln. Dieser müsste sich im Bedarfsfall um eine Ausfuhrgenehmigung beim BAFA kümmern. In jedem Fall ist hier der Verkäufer als Vertragspartner des Empfängers im Drittland außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer gemäß § 2 Abs. 2 AWG bzw. Artikel 2 Nr. 3 EG-Dual-Use-VO und müsste folglich eine eventuell erforderliche Ausfuhrgenehmigung beantragen. Welche Incoterms®-Klausel verwendet wird, spielt hierbei regelmäßig keine Rolle.

Handelsrechtlich trägt der Verkäufer unabhängig von der gewählten Incoterms®-Klausel die Verladehaftung. Dies gilt auch dann, wenn er nicht selbst verlädt. § 412 HGB regelt hierzu: „*der Absender (hat) das Gut beförderungssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen (verladen) (...). Der Frachtführer hat für die betriebssichere Verladung zu sorgen.*“

Die Art der Ladungssicherung schließlich wird durch § 22 (1) StVO wie folgt festgelegt: „Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.“

Fazit: Die Incoterms®-Klauseln regeln lediglich Kosten- und Gefahrübergang von Verkäufer auf den Käufer, können aber keine Detaillösungen zu zollrechtlichen, außenwirtschaftsrechtlichen, steuerrechtlichen, verkehrsrechtlichen oder sonstigen Sachverhalten liefern.

Aus diesen Gründen ist die Klausel EXW für internationale Kaufverträge nur bedingt geeignet. Anstelle von EXW sollte daher lieber FCA verwendet werden.

Überblick:	
EXW (Lieferort), Incoterms® 2020	
Der Verkäufer	Der Käufer
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sorgt für eine sachgemäße und transportgerechte Verpackung der Ware ▪ Stellt die Ware dem Käufer beim Verkäufer oder an einem von ihm benannten Ort (z. B. Werk, Fabrik, Lager) zur Verfügung ▪ Trägt die Gefahr bis zu diesem Ort ▪ Unterstützt den Käufer, damit dieser die Ausfuhr durchführen kann ▪ Hinweis: Falls der Verkäufer die Ware zur Ausfuhr anmeldet und auf das vom Käufer organisierte Beförderungsmittel verlädt: FCA verwenden. Falls der Verkäufer die Ware an einen Frachtführer liefert (per Lkw, Flugzeug, Container etc.): FCA verwenden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Trägt die Kosten und Risiken ab Lieferort ▪ Übernimmt die Ware am Lieferort, verlädt diese und kümmert sich um deren Beförderung ▪ Macht eine Zollanmeldung (ATLAS-Ausfuhr), ▪ beschafft sich gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen (Ausfuhrgenehmigung) mit Unterstützung des Verkäufers. <u>Anmerkung:</u> dies ist in der Praxis <u>nicht</u> möglich, das BAFA würde nur dem unionsansässigen Vertragspartner des Empfängers eine Ausfuhrgenehmigung ausstellen. Eine nicht in der EU ansässige Partei kann kein zollrechtlicher Ausführer nach Art. 1 (19) UZK-DVO sein



Die Klausel FCA

FCA Frei Frachtführer **Lieferort** **Incoterms® 2020**
Free Carrier

Die Klausel FCA ist in verschiedenen Varianten wie folgt denkbar:

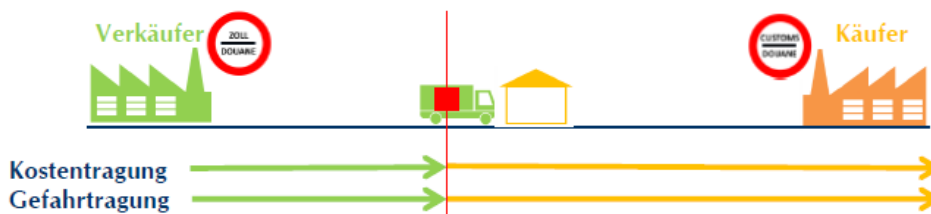


Beispiel: FCA (benannter Lieferort) Incoterms® 2020

FCA Musterstadt, Industriestraße 12, Incoterms® 2020

Quelle: Auszug aus dem Tagesseminar „Die neuen Incoterms®-Regeln 2020 sicher anwenden“, EXPORT-Verlag

Variante 1: der benannte Lieferort ist beim Verkäufer (siehe Schaubild oben). Lieferung und Gefahrübergang erfolgt **mit Verladung** der Ware auf das vom Käufer organisierte und bezahlte Beförderungsmittel. Liefertermin oder Lieferfrist sollten im Kaufvertrag so genau wie möglich angegeben werden.

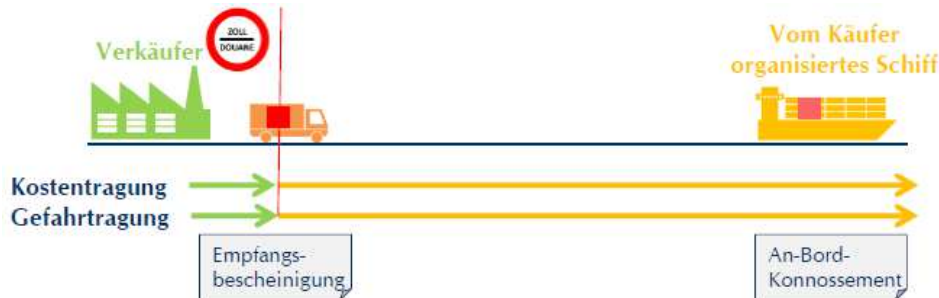


Beispiel für Export: FCA (benannter Lieferort) Incoterms® 2020

FCA Hamburg, Containerterminal Burchardkai, Incoterms® 2020

Quelle: Auszug aus dem Tagesseminar „Die neuen Incoterms®-Regeln 2020 sicher anwenden“, EXPORT-Verlag

Variante 2: der benannte Lieferort ist an einem anderen Ort als beim Verkäufer (siehe Schaubild oben). Lieferung und Gefahrübergang erfolgt nach Verladung der Ware auf das vom Verkäufer organisierte und bezahlte Beförderungsmittel mit **Ankunft am benannten Ort unentladen**. Der Verkäufer muss die Ware dem Käufer oder dessen Beauftragten zur Verfügung stellen. Steuerrechtlich handelt es sich bei Variante 2 um eine sog. „gebrochene Beförderung“. Vorsicht in Reihengeschäften.



Quelle: Auszug aus dem Tagesseminar „Die neuen Incoterms®-Regeln 2020 sicher anwenden“, EXPORT-Verlag

Variante 3: der Verkäufer benötigt z. B. für ein Akkreditiv oder ein Dokumenteninkasso ein Bordkonnossement mit „An-Bord-Vermerk“ (auch: „On Board B/L“ oder „Shipped on Board B/L“) und möchte mit der Incoterms®-Klausel FCA verkaufen. Erstmals ist es mit den Incoterms® 2020 möglich, dass der Käufer seinen Frachtführer anweist, dem Verkäufer nach Verladen auf das vom Käufer organisierte Schiff ein Konnossement mit „An-Bord-Vermerk“ ausstellt. Der Verkäufer benötigt das Dokument, um dieses bei der Bank vorzulegen, um die Zahlung des Kaufpreises zu erhalten. Nach Zahlung des Kaufpreises erhält der Käufer das Dokument – i. d. R. über die Bank - um damit im Bestimmungshafen über die Ware verfügen zu können.

Achtung: Der vom Käufer beauftragte Frachtführer ist nur dann verpflichtet, ein entsprechendes Bordkonnossement auszustellen, wenn die Ware auch tatsächlich auf dem vom Käufer organisierten Schiff verladen wird. Sollte diese Verladung nach der Vorlagefrist des Akkreditivs erfolgen, so kann der Verkäufer gegen Vorlage des B/L keine Zahlung mehr aus dem Akkreditiv erwarten.

Überblick:	
FCA (Lieferort), Incoterms® 2020	
Der Verkäufer	Der Käufer
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sorgt für eine sachgemäße und transportgerechte Verpackung der Ware ▪ Erledigt die Ausfuhrformalitäten (Zollanmeldung, ggf. Ausfuhrgenehmigung) ▪ Stellt die Ware einem vom Kunden bestimmten Frachtführer am benannten Lieferort zum vereinbarten Zeitpunkt (Zeitraum) zur Verfügung. ▪ Trägt Kosten und Gefahr bis zu diesem Lieferort ▪ Hinweis: Falls die Ware direkt auf ein vom Käufer benanntes Schiff geliefert werden soll: FOB verwenden (nur Seefracht). Falls die Ware längsseits eines vom Käufer benannten Schiffes geliefert werden soll: FAS verwenden (nur Seefracht). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Trägt die Kosten und Risiken ab Lieferung der Ware am benannten Lieferort (i. d. R. ab Verladung – Variante 1 und 3 oder bis Ankunft Bestimmungsort unentladen – Variante 2) ▪ Übernimmt die Ware am Lieferort und kümmert sich um die weitere Beförderung ▪ Kümmert sich um die Transitabwicklung und um die Einfuhrfreimachung im Bestimmungsland

Die Klausel CPT

CPT Frachtfrei Carriage Paid To **Bestimmungsort** **Incoterms® 2020**



Beispiel: CPT (benannter Bestimmungsort) Incoterms® 2020

CPT Moskau, Namjotkina-Straße 171, Incoterms® 2020

Quelle: Auszug aus dem Tagesseminar „Die neuen Incoterms®-Regeln 2020 sicher anwenden“, EXPORT-Verlag

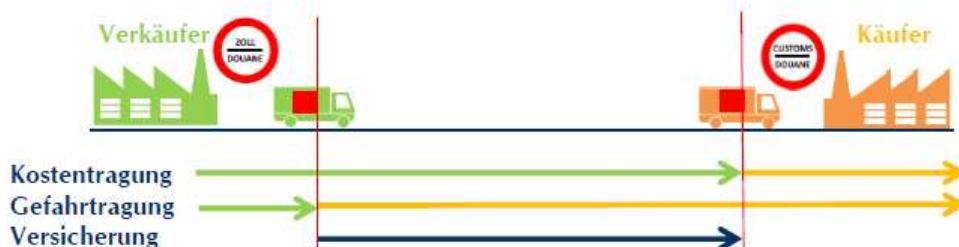
Überblick:

CPT (Bestimmungsort), Incoterms® 2020

Der Verkäufer	Der Käufer
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sorgt für eine sachgemäße und transportgerechte Verpackung der Ware ▪ Erledigt die Ausfuhrformalitäten (Zollanmeldung, ggf. Ausfuhrgen.) und sämtliche Transitverfahren bis zum benannten Ort ▪ Stellt die Ware einem vom Verkäufer bestimmten Frachtführer am benannten Lieferort zum vereinbarten Zeitpunkt (Zeitraum) zur Verfügung. ▪ Schließt einen Beförderungsvertrag ab und trägt die Beförderungskosten bis zum Bestimmungsort ▪ Stellt dem Käufer die Transportdokumente zur Verfügung. ▪ Hinweis: Falls die Ware auch noch auf Kosten des Verkäufers versichert werden soll: CIP verwenden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Trägt alle Risiken ab Lieferung der Ware an den ersten Frachtführer (z. B. ab Verladung) = Lieferort ▪ Trägt die Kosten ab Übernahme der Ware am Bestimmungsort (zweiter bestimmter Ort)

Die Klausel CIP

CIP Frachtfrei versichert Carriage and Insurance Paid To **Bestimmungsort** **Incoterms® 2020**



Beispiel für Export: CIP (benannter Bestimmungsort) Incoterms® 2020

CIP Moskau, Namjotkina-Straße 171, Incoterms® 2020

Quelle: Auszug aus dem Tagesseminar „Die neuen Incoterms®-Regeln 2020 sicher anwenden“, EXPORT-Verlag

Überblick:	
CIP (Bestimmungsort), Incoterms® 2020	
Der Verkäufer	Der Käufer
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sorgt für eine sachgemäße und transportgerechte Verpackung der Ware ▪ Erledigt die Ausfuhrformalitäten (Zollanmeldung, ggf. Ausfuhrgen.) und sämtliche Transitverfahren bis zum benannten Ort ▪ Stellt die Ware einem vom Verkäufer bestimmten Frachtführer am benannten Lieferort zum vereinbarten Zeitpunkt (Zeitraum) zur Verfügung. ▪ Schließt einen Beförderungsvertrag ab und trägt die Beförderungskosten bis zum Bestimmungsort ▪ Schließt zusätzlich auf eigene Kosten eine Transportversicherung nach den Bedingungen der Institute Cargo Clauses (LMA/ IUA) – Klausel (A) oder ähnlichen Klauseln abzuschließen. Dies schließt eine Deckung nach den Institute War Clauses und/ oder den Institute Strike Clauses mit ein. Die Versicherungssumme umfasst mindestens den vertraglich vereinbarten Kaufpreis plus zehn Prozent, also 110%. Die Versicherung ist in der Vertragswährung auszustellen. ▪ Hinweis: Falls die Ware nicht versichert werden soll (oder kann): CPT verwenden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Trägt alle Risiken ab Lieferung der Ware an den ersten Frachtführer (z. B. ab Verladung) = Lieferort ▪ Trägt die Kosten ab Übernahme der Ware am Bestimmungsort (zweiter bestimmter Ort) ▪ Prüft, ob er die Versicherungsdeckung nach den Institute Cargo Clauses (LMA/ UIA) Klausel A benötigt.

Die Klausel DAP

DAP Geliefert benannter Ort **Bestimmungsort** **Incoterms® 2020**
Delivered at Place



Beispiel für Export: DAP (benannter Bestimmungsort) Incoterms® 2020
DAP Moskau, Namjotkina-Straße 171, Incoterms® 2020

Quelle: Auszug aus dem Tagesseminar „Die neuen Incoterms®-Regeln 2020 sicher anwenden“, EXPORT-Verlag

Überblick:	
DAP (Bestimmungsort), Incoterms® 2020	
Der Verkäufer	Der Käufer
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sorgt für eine sachgemäße und transportgerechte Verpackung der Ware ▪ Erledigt die Ausfuhrformalitäten (Zollanmeldung, ggf. Ausfuhrgenehmigung) und sämtliche Transitverfahren bis zum benannten Ort ▪ Schließt einen Beförderungsvertrag ab und trägt Kosten und Gefahr bis zum Lieferort (Bestimmungsort) ▪ Stellt dem Käufer die Ware entladebereit an diesem Ort zur Verfügung ▪ Stellt dem Käufer ein Transportdokument zur Verfügung, mit dem dieser die Ware am benannten Ort übernehmen kann. ▪ Hinweis: Falls der Verkäufer die Ware auch entlädt: DPU verwenden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüft, ob er keine Risiken (wie CPT) tragen will und die Einfuhrformalitäten im Bestimmungsland übernehmen kann. ▪ Muss die Ware am Bestimmungsort auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko entladen.

Die Klausel DPU

DPU Geliefert benannter Ort entladen **Bestimmungsort** **Incoterms® 2020**
Delivered at Place Unloaded



Beispiel für Export: **DPU (benannter Bestimmungsort) Incoterms® 2020**

DPU Moskau, Namjotkina-Straße 171, Incoterms® 2020

Quelle: Auszug aus dem Tagesseminar „Die neuen Incoterms®-Regeln 2020 sicher anwenden“, EXPORT-Verlag

Überblick:	
DPU (Bestimmungsort), Incoterms® 2020	
Der Verkäufer	Der Käufer
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sorgt für eine sachgemäße und transportgerechte Verpackung der Ware ▪ Erledigt die Ausfuhrformalitäten (Zollanmeldung, ggf. Ausfuhrgenehmigung) und sämtliche Transitverfahren bis zum benannten Ort ▪ Schließt einen Beförderungsvertrag ab und trägt Kosten und Gefahr bis zum Lieferort – entladen ▪ Entlädt die Ware am Bestimmungsort auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko und stellt die Ware so bereit, dass der Käufer die Ware ohne weiteres übernehmen kann. ▪ Prüft, ob er aufgrund der Art und Güte der Ware sowie aufgrund der lokalen Verhältnisse am Entladeort überhaupt in der Lage ist, die Ware zu entladen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Übernimmt die Einfuhrformalitäten am Bestimmungsort ▪ Prüft, ob er keine Risiken (wie CPT) oder keine Risiken und keine Kosten (wie FCA) tragen will und die Einfuhrformalitäten im Bestimmungsland übernehmen kann ▪ Bezeichnet den Lieferort und die Lieferstelle sowie Bestimmungsort so präzise wie möglich.

Die Klausel DDP

DDP Geliefert verzollt
Delivered Duty Paid **Bestimmungsort** **Incoterms® 2020**



Beispiel für Export: DDP (benannter Bestimmungsort) Incoterms® 2020

DDP Moskau, Namjotkina-Straße 171, Incoterms® 2020

Quelle: Auszug aus dem Tagesseminar „Die neuen Incoterms®-Regeln 2020 sicher anwenden“, EXPORT-Verlag

Überblick:	
DDP (Bestimmungsort), Incoterms® 2020	
Der Verkäufer	Der Käufer
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schließt einen Beförderungsvertrag ab und trägt Kosten und Gefahr bis zum Lieferort (Bestimmungsort) ▪ Stellt dem Käufer die Ware entladebereit an diesem Ort zur Verfügung ▪ Erledigt die Ausfuhrformalitäten im Versendungsland (Zollanmeldung und Ausfuhrgenehmigung), die Durchfuhrformalitäten durch Transitländer und die Einfuhrformalitäten im Bestimmungsland. ▪ Trägt alle Zölle und Umsatz-/ Verbrauchssteuern im Einfuhrland, soweit im Kaufvertrag nichts anderes bestimmt ist. ▪ Stellt dem Käufer ein Transportdokument zur Übernahme der Ware zur Verfügung. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überlegt, ob der Verkäufer realistisch die Einfuhrzölle und –steuern im Bestimmungsland übernehmen kann. ▪ Entlädt die Ware am Bestimmungsort auf eigene Kosten/ eigenes Risiko.

Gruppe 2: Klauseln für See- und Binnenschifftransporte

- FAS** Frei Längsseite Schiff
 Free Alongside Ship
- FOB** Frei an Bord
 Free On Board
- CFR** Kosten und Fracht
 Cost and Freight
- CIF** Kosten, Versicherung und Fracht
 Cost Insurance and Freight



Die „Seeklauseln“ können verwendet werden, wenn der Verkäufer die Waren an Bord eines Schiffes in einem See- oder Binnenhafen liefert. Der Käufer trägt ab diesem Schiff (bei FAS an der Längsseite des Schiffes) das Risiko des Warenverlusts oder von Schäden an der Ware.

Quelle: Auszug aus dem Tagesseminar „Die neuen Incoterms®-Regeln 2020 sicher anwenden“, EXPORT-Verlag

Die Klausel FAS

FAS Frei Längsseite Schiff **Verschiffungshafen** **Incoterms® 2020**
 Free Alongside Ship

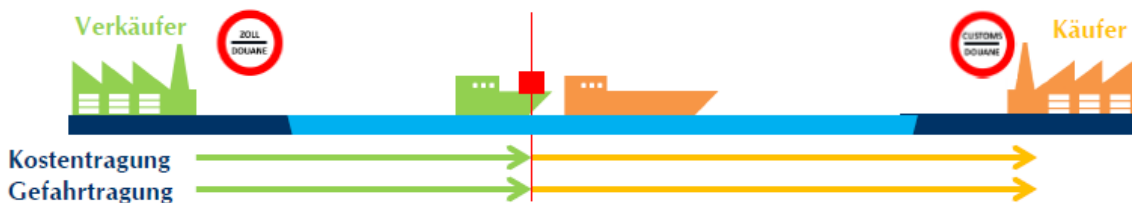
Variante 1: Übergabe an einer Kaianlage



Beispiel für Export:
FAS Rotterdam, 3198 LK Europoort, Incoterms® 2020

Quelle: Auszug aus dem Tagesseminar „Die neuen Incoterms®-Regeln 2020 sicher anwenden“, EXPORT-Verlag

Variante 2: Übergabe auf einem Schiff



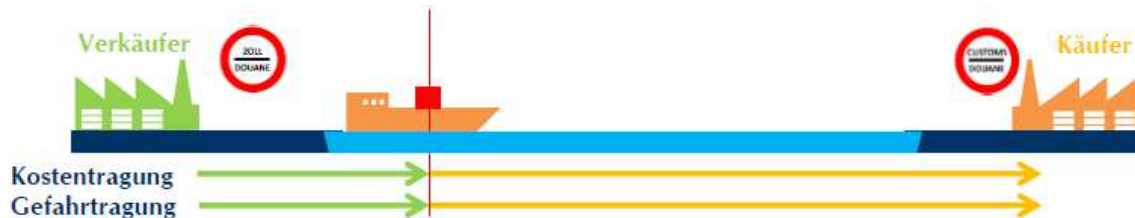
Quelle: Auszug aus dem Tagesseminar „Die neuen Incoterms®-Regeln 2020 sicher anwenden“, EXPORT-Verlag

Achtung: Diese Klausel ist ausschließlich für den See- und Binnenschifftransport geeignet. **FAS ist ungeeignet für Containertransporte**, da hier die Ware nicht erst an der Längsseite eines Schiffes übergeben wird, sondern bereits mit Beginn des Vortransports auf dem Festland.

Überblick:	
FAS (Verschiffungshafen), Incoterms® 2020	
Der Verkäufer	Der Käufer
<ul style="list-style-type: none"> liefert die Ware an der Längsseite des vom Käufer benannten Schiffes entweder am vereinbarten Kai oder seeseitig (z. B. von einem Binnenschiff) kann die Erfüllung seiner Lieferverpflichtung nachweisen erledigt die Ausfuhrformalitäten (Zollanmeldung und evtl. Ausfuhrgenehmigung). 	<ul style="list-style-type: none"> schließt den Beförderungsvertrag ab erteilt dem Verkäufer sämtliche erforderlichen Versandanweisungen trägt das Transportrisiko ab der Längsseite des Schiffes Erledigt sämtliche Einfuhrformalitäten.

Die Klausel FOB

FOB Frei an Bord Free on Board Verschiffungshafen Incoterms® 2020



Beispiel für Export:

FOB Rotterdam, Europoort, Incoterms® 2020

Quelle: Auszug aus dem Tagesseminar „Die neuen Incoterms®-Regeln 2020 sicher anwenden“, EXPORT-Verlag

Überblick:	
FOB (Verschiffungshafen), Incoterms® 2020	
Der Verkäufer	Der Käufer
<ul style="list-style-type: none"> Liefert die Ware an Bord des vom Käufer benannten Schiffes. Die Lieferverpflichtung ist erfüllt, wenn die Ware auf das Schiff geliefert wurde Muss die Lieferung (Erfüllung seiner Lieferverpflichtung) nachweisen können, z. B. mit einem „On-Board-B/L“ erledigt die Ausfuhrformalitäten (Zollanmeldung und evtl. Ausfuhrgenehmigung). 	<ul style="list-style-type: none"> schließt den Beförderungsvertrag ab erteilt dem Verkäufer sämtliche erforderlichen Versandanweisungen trägt das Transportrisiko ab der Lieferung der Ware an Bord des Schiffes Erledigt sämtliche Einfuhrformalitäten.

Die Klausel CFR

CFR

Kosten und Fracht
Cost and Freight

Bestimmungshafen

Incoterms® 2020



Beispiel für Export:

CFR Port of Tianjin, Incoterms® 2020

Quelle: Auszug aus dem Tagesseminar „Die neuen Incoterms®-Regeln 2020 sicher anwenden“, EXPORT-Verlag

Überblick:

CFR (Bestimmungshafen), Incoterms® 2020

Der Verkäufer	Der Käufer
<ul style="list-style-type: none"> ▪ liefert die Ware an Bord des vom Käufer benannten Schiffs. Die Lieferverpflichtung ist erfüllt, wenn die Ware auf das Schiff geliefert wurde ▪ schließt einen Beförderungsvertrag bis zum benannten Bestimmungshafen ab und trägt die Transportkosten bis zu diesem Ort ▪ erledigt die Ausfuhrformalitäten (Zollanmeldung und evtl. Ausfuhrgenehmigung). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ muss die Ware ab der Lieferung an Bord des Schiffes im Verschiffungshafen abnehmen ▪ trägt das Transportrisiko ab der Lieferung der Ware an Bord des Schiffes im Verschiffungshafen ▪ Erledigt sämtliche Einfuhrformalitäten.

Die Klausel CIF

CIF

Kosten, Versicherung und Fracht
Cost Insurance and Freight

Bestimmungshafen

Incoterms® 2020



Beispiel für Export:

CIF Port of Tianjin, Incoterms® 2020

Quelle: Auszug aus dem Tagesseminar „Die neuen Incoterms®-Regeln 2020 sicher anwenden“, EXPORT-Verlag

Überblick:

CIF (Bestimmungshafen), Incoterms® 2020

Der Verkäufer	Der Käufer
<ul style="list-style-type: none"> liefert die Ware an Bord des vom Käufer benannten Schiffs. Schließt einen Beförderungsvertrag bis zum benannten Bestimmungshafen ab und trägt die Transportkosten bis zu diesem Ort Schließt zusätzlich eine Transportversicherung ab der Erfüllung seiner Lieferverpflichtung bis zum Bestimmungshafen ab. Dieser Versicherungsvertrag umfasst die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der Ware nach dem Verladen von der Lieferstelle des Verkäufers bis zur Ankunft des Transportmittels am Bestimmungsort. Achtung: Der Versicherungsschutz ist nach den Bedingungen der Institute Cargo Clauses (LMA/ IUA) – Klausel (C) oder ähnlichen Klauseln abzuschließen. erledigt die Ausfuhrformalitäten (Zollanmeldung und evtl. Ausfuhrgenehmigung). 	<ul style="list-style-type: none"> muss die Ware ab der Lieferung an Bord des Schiffes im Verschiffungshafen abnehmen trägt das Transportrisiko ab der Lieferung der Ware an Bord des Schiffes im Verschiffungshafen Erledigt sämtliche Einfuhrformalitäten.

Weitere Informationen

Die vorstehenden Unterlagen sind ein Auszug aus dem Tagesseminar „Die neuen Incoterms®-Regeln 2020 sicher anwenden“. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter https://www.export-verlag.de/images/pdf/Seminareinladung-die-neuen-Incoterms_2020.pdf

Rechtlicher Hinweis

The Incoterms® Rules are protected by copyright owned by ICC. Further information on the Incoterm® Rules may be obtained from the ICC website [www.iccwbo.org]. Incoterms® and the Incoterms® 2020 logo are trademarks of ICC. Use of these trademarks does not imply association with, approval of or sponsorship by ICC unless specifically stated above.

Fix per Fax ☎ 05 61/ 87 05 42 70
oder eingescannt an info@export-verlag.de

Anmeldung

Bitte nehmen Sie mich in den **kostenlosen Verteiler** des Exportbriefes auf. Der Exportbrief erscheint regelmäßig und informiert über wichtige Neuerungen für Exporteure in den Bereichen **Zolländerungen, Präferenzrecht, Exportkontrolle sowie Umsatzsteuer/ Binnenmarkt**.

Firma _____

Vorname _____

Nachname _____

Straße _____

PLZ/ Ort _____

e-Mail-Adresse _____

PS (Selbstverständlich können Sie sich auch wieder aus unserem Verteiler austragen. Eine E-Mail an info@export-verlag.de genügt.)

Impressum

Der Export-Brief ist eine Veröffentlichung der EXPORT-Verlag Schuchardt GmbH (Vellmar). Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Ergänzende Informationen können Sie unter Angabe der jeweiligen Kennziffern **kostenlos** bei info@export-verlag.de anfordern.

Postanschrift

EXPORT-Verlag
Schuchardt GmbH
Rote Breite Straße 30a
34246 Vellmar

Kontaktdaten

Telefon: +49 (0) 561/ 87 05 42 50
Telefax: +49 (0) 561/ 87 05 42 70
E-Mail: info@export-verlag.de

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt

Zitate

Der EXPORT-Brief wird gerne zitiert. Bitte geben Sie bei sämtlichen Zitaten unbedingt die Quelle wie folgt an: „Exportbrief.de, Sonderausgabe Die neuen Incoterms®-Regeln 2020“

Vellmar/ (Kassel), 01.07.2021